

19.3.95

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Eltern, Pädagogen und anderen Personen, die die Bildung, Erziehung und Förderung blinder und stark sehbehinderter Mehrfachbehinderter unterstützen wollen.

## SATZUNG

### § 1

Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **Blindenhilfe Südbayern e.V. für mehrfachbehinderte Blinde und stark Sehbehinderte**
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung hilfsbedürftiger mehrfachbehinderter blinder und sehbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener im Vorschul- und Schulalter.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  1. Geld- und Sachzuwendungen an hilfsbedürftige mehrfachbehinderte Blinde und Sehbehinderte,
  2. Initiierung und Durchführung von Projekten zur Beschulung, Betreuung und Ausbildung mehrfachbehinderter blinder und sehbehinderter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener unter Berücksichtigung der Grundsätze im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### § 3

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Ordentliche Mitglieder können volljährige Personen, sowie Körperschaften werden.  
Die Mitgliederversammlung kann um das Blindenwesen verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder abzulehnen, wenn das Vereinsinteresse der Aufnahme entgegensteht.  
Gegen die ablehnende Entscheidung kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag beim Vorstand durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

### § 4

Beiträge, Mittel

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres zu bezahlen.  
Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht nach 3maliger Aufforderung nicht nachkommt, kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden.  
Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bei Beendigung der Mitgliedschaft weder ganz noch teilweise erstattet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

#### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod mit dem Todestag
  - b) Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
  - c) Ausschluß mit dem Tag des Ausschlusses.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mindestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.  
Das Mitglied hat die Möglichkeit die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
- (4) Der Vorstand legt den Ausschlußtermin fest.

#### § 6

#### Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenverwalter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der jeweiligen Dienststellenleiter/in der Blindeninstitutsstiftung München.
- (2) Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand, darunter dem/der Vorsitzenden oder stellvertretende/n Vorsitzenden.
- (3) Ausgaben bis zu DM 2.000.-- werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in im Rahmen des Haushaltsvoranschlages zur Zahlung angewiesen.  
Ausgaben von jeweils mehr als DM 2.000.-- sind vom Vorstand zu genehmigen.

- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschlag.

#### § 8

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muß einmal pro Jahr, in der Regel im ersten Quartal stattfinden. Die Mitglieder sind hierzu mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen von 25% der Mitglieder einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Wird bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine Stichwahl statt.  
Bei nochmaliger Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.  
Wahlen erfolgen offen durch Zuruf oder geheim.  
Sie müssen auf Antrag auch nur eines Mitglieds geheim erfolgen.  
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.  
Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Briefwahl oder Stimmenübertragung sind unzulässig.
- (5) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Bedingungen Auflagen) können vom Vorstand selbst beschlossen werden.  
Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Über den Vollzug der Satzung zu wachen,
  2. den Vorstand für die Dauer von drei Jahren zu wählen,
  3. den Jahresbericht des Vorstandes und die vom Kassenverwalter erstellte und die von zwei Personen geprüfte Jahresrechnung entgegenzunehmen,
  4. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
  5. zwei Kassenprüfer zu bestellen,
  6. bei Anrufung über die Nichtaufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen,
  7. Satzungsänderungen zu beschließen, deren genauer Wortlaut den Mitgliedern zugegangen sein muß,
  8. Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 9

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen die gefaßten Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Blindeninstitutsstiftung Würzburg Außenstelle München oder deren Rechtsnachfolger/in, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 28. März 1995 in der Mitgliederversammlung beschlossen.